

halten. Es sind Listen, die sicherlich auf einzelnen Pergamentblättern übermittelt und zunächst wohl auch in diesem Zustand aufbewahrt wurden. Später sind sie dann abgeschrieben und so zusammengefaßt, d. h. zu einer Anlage zusammengefügt worden. Vielleicht geschah dies auf der Reichenau ansatzweise schon einmal unter Abt Waldo. Jedenfalls sind dort längst vorhandene Mönchslisten in das um die Mitte der 820er Jahre angelegte Reichenauer Verbrüderungsbuch eingeschrieben und in dieser Form überliefert worden¹⁰², während die Pergamentblätter, auf denen sie übermittelt wurden, nicht erhalten geblieben sind. Andererseits wissen wir, daß der Name eines Mönchs *Cundolt* von seinem Abt Adalbert (von Tegernsee) dem Abtbischof Virgil von Salzburg gemeldet worden ist. Diese Todesanzeige erklärt sich daraus, daß der 770 geschlossene Gebetsbund von Dingolfing, zu dem Tegernsee gehörte, ein gegenseitiges Totengedenken für alle Mitglieder verfügte, das den Namens Austausch zur Folge hatte. Indessen hat der Herausgeber der Mitteilung diesen *Cundolt* in der Liste der verstorbenen Mönche des Salzburger Verbrüderungsbuchs vergeblich gesucht. Und dies mit um so größerer Enttäuschung, als in Salzburg die Todesnachricht in schriftlicher Form offenbar vorlag¹⁰³. Doch hat man dabei nicht bedacht, daß mit dem einmaligen liturgischen Gebetsdienst aus Anlaß des Todes *Cundolts* die Verpflichtung zum Gedenken offenbar erfüllt war. Eine namentliche Aufzeichnung dieses Mönches im Salzburger Verbrüderungsbuch ist deshalb gar nicht zu erwarten. Auf der anderen Seite verdient eine gemäß älteren Canones erlassene Verfügung der Synode von Reischbach des Jahres 798 Beachtung, für Verstorbene im Zustand der Exkommunikation dürfe das Gedenken weder in schriftlicher Form noch als Gabendarbringung erfolgen¹⁰⁴. Das gibt Anlaß, die Streichung von Namen aus den Diptychen und dem ‚Buch des Lebens‘ im Falle der Exkommunikation zu erwähnen¹⁰⁵.

¹⁰²) Dazu Schmid – Oexle (wie Anm. 38) S. 89 ff.; vgl. Schmid, Wege zur Erschließung des Verbrüderungsbuches, in: Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (wie Anm. 10) S. LXIII ff.

¹⁰³) MGH Epp. 4 S. 497 Anm. 4; vgl. Karl Schmid, Probleme der Erschließung des Salzburger Verbrüderungsbuches, in: Salzburg Diskussionen: Frühes Mönchtum in Salzburg, hg. von E. Zwink (Schriftenreihe des Landespressebüros, Salzburg Diskussionen 4, 1983, S. 175–198) bes. S. 182. Vgl. Ebner (wie Anm. 98) S. 52 und Anm. 2.

¹⁰⁴) MGH Conc. 2, 1 S. 201: ... *et si pertinax perseveraverit et noluerit converti ad unitatem ecclesiae, nec post mortem in memoria eius nec scriptum nec oblationes pro illo offerre in ecclesia catholica non debeant nec suas elemosinas recipere*; vgl. Merk, Die meßliturgische Totenehrung (wie Anm. 98) S. 36 mit Anm. 1. Zu den Gebeten ‚Super Scripta‘ s. Anm. 130.

¹⁰⁵) Vgl. Koep (wie Anm. 9) S. 109 ff., bes. S. 111. Zur ‚damnatio memoriae‘ bei den Römern vgl. Friedrich Vittinghoff, Der Staatsfeind in der römischen Kaiserzeit. Untersuchungen zur ‚damnatio memoriae‘ (Neue Deutsche Forschungen, Abt. Alte Geschichte 2, 1936).